

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

von

Dr. med. Heinz Stussig
Arzt für Allgemeinmedizin

Luitpoldstr. 26
81543 München

INHALTSVERZEICHNIS

Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse	4
Wirtschaftliche Verhältnisse	5
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	10
Kontennachweis zur Gewinnermittlung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	12
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	15
Schlussbemerkung	18
Allgemeine Auftragsbedingungen	19

Auftrag und Auftragsdurchführung

Ich wurde von Herrn Dr. med. Heinz Stussig beauftragt, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 zu erstellen.

Grundlage für die Einnahmen-Überschussrechnung bildete die nach dem System HMD erstellte Buchhaltung und die uns erteilten Auskünfte sowie übergebenen Belege.

Für die Durchführung des Auftrages und der Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer am 01. Januar 2002, maßgebend.

Rechtliche Verhältnisse

Name	Heinz Stussig
Anschrift	Luitpoldstr. 26 81543 München
Art der beruflichen Tätigkeit	Arzt der Allgemeinmedizin
Gewinnermittlungszeitraum	01.01.2013 bis 31.12.2013
Finanzamt	Finanzamt München IV
Steuernummer	198/113/10053

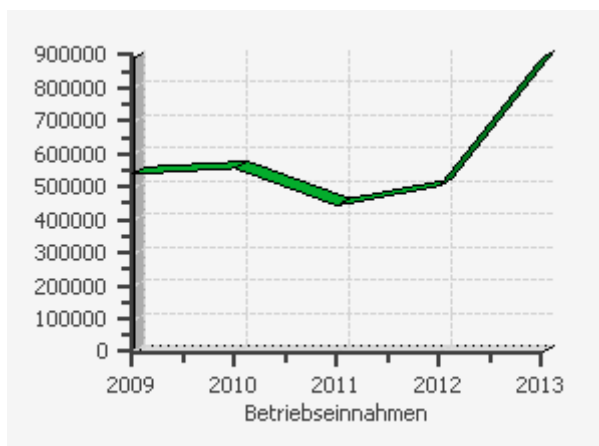
Wirtschaftliche Verhältnisse

Aus dem Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2013 und 31.12.2012 wurden folgende Veränderungen der Ertragslage sichtbar.

	01.01. bis 31.12.2013		01.01. bis 31.12.2012		Änderung ggü. Vorjahr	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Betriebseinnahmen						
Praxiseinnahmen	890.491,63	100,00	503.214,28	100,00	387.277,35	76,96
Sonstige Erträge	0,00	0,00	13,79	0,00	-13,79	-100,00
Summe Betriebseinnahmen	890.491,63	100,00	503.228,07	100,00	387.263,56	76,96
Betriebsausgaben						
Praxis- und Laborbedarf	-4.646,78	-0,52	-5.073,74	-1,01	426,96	-8,42
Personalkosten	-130.184,96	-14,62	-129.418,93	-25,72	-766,03	0,59
Raumkosten	-18.188,70	-2,04	-18.857,65	-3,75	668,95	-3,55
Beiträge und Versicherungen	-18.475,56	-2,07	-16.394,84	-3,26	-2.080,72	12,69
Finanzierungskosten	-1.839,65	-0,21	-1.454,22	-0,29	-385,43	26,50
Porto, Telefon, Büromaterial	-8.668,51	-0,97	-5.324,69	-1,06	-3.343,82	62,80
Geräte- u. Einrichtungskosten	-5.344,43	-0,60	-8.246,14	-1,64	2.901,71	-35,19
Abschreibungen	-9.013,69	-1,01	-10.719,22	-2,13	1.705,53	-15,91
Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	-2.243,75	-0,25	-990,18	-0,20	-1.253,57	>100,0
Auflösg. Ansparabschreibg. nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG	0,00	0,00	815,58	0,16	-815,58	-100,00
Verschiedene Kosten	-13.167,82	-1,48	-11.547,61	-2,29	-1.620,21	14,03
Summe Betriebsausgaben	-211.773,85	-23,78	-207.211,64	-41,18	-4.562,21	2,20
Betriebsergebnis	678.717,78	76,22	296.016,43	58,82	382.701,35	>100,0

Nachfolgend eine grafische Darstellung der Geschäftsentwicklung:

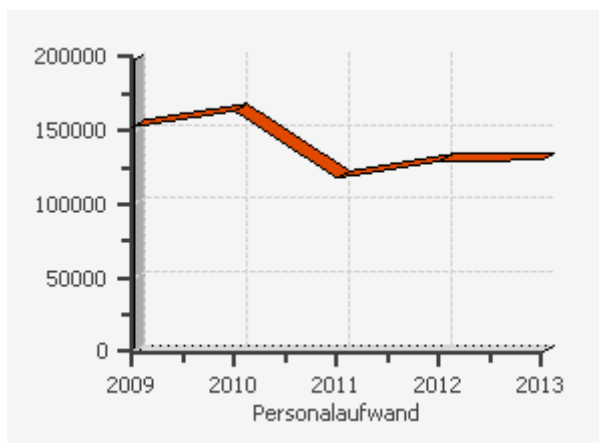
Entwicklung der Einnahmen



Die Einnahmen betragen im Berichtszeitraum EUR 890.491,63. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr 2012 um 76,96 % erhöht.

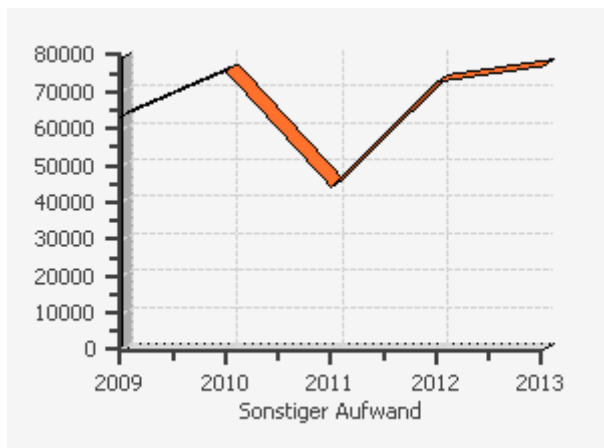
Die Umsatzrentabilität betrug 76,22 %. Im Vorjahr 2012 lag dieser Wert bei 58,83 %.

Entwicklung der Personalkosten



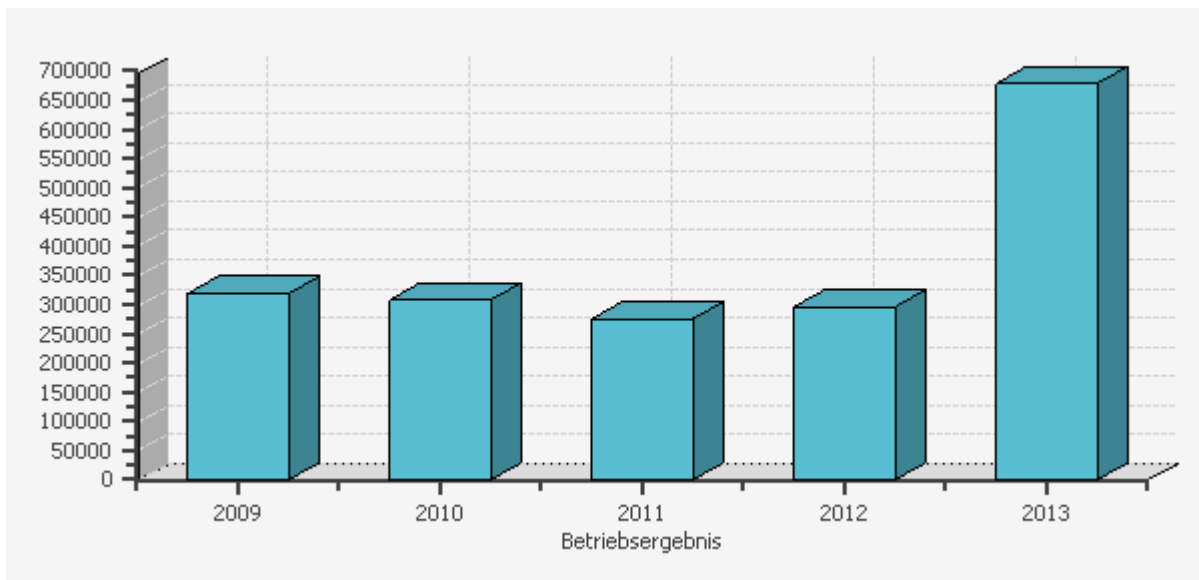
Die Personalkosten in 2013 betragen EUR 130.184,96 gegenüber EUR 129.418,93 im Vergleichszeitraum 2012. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 0,59 % und einer absoluten Erhöhung von EUR 766,03.

Entwicklung der "sonstigen Kosten"



Der sonstige Aufwand betrug in 2013 EUR 76.942,11. Im Vorjahr 2012 wurde demgegenüber ein Betrag von EUR 74.350,13 ausgewiesen. Die Erhöhung gegenüber 2012 betrug 3,49 %.

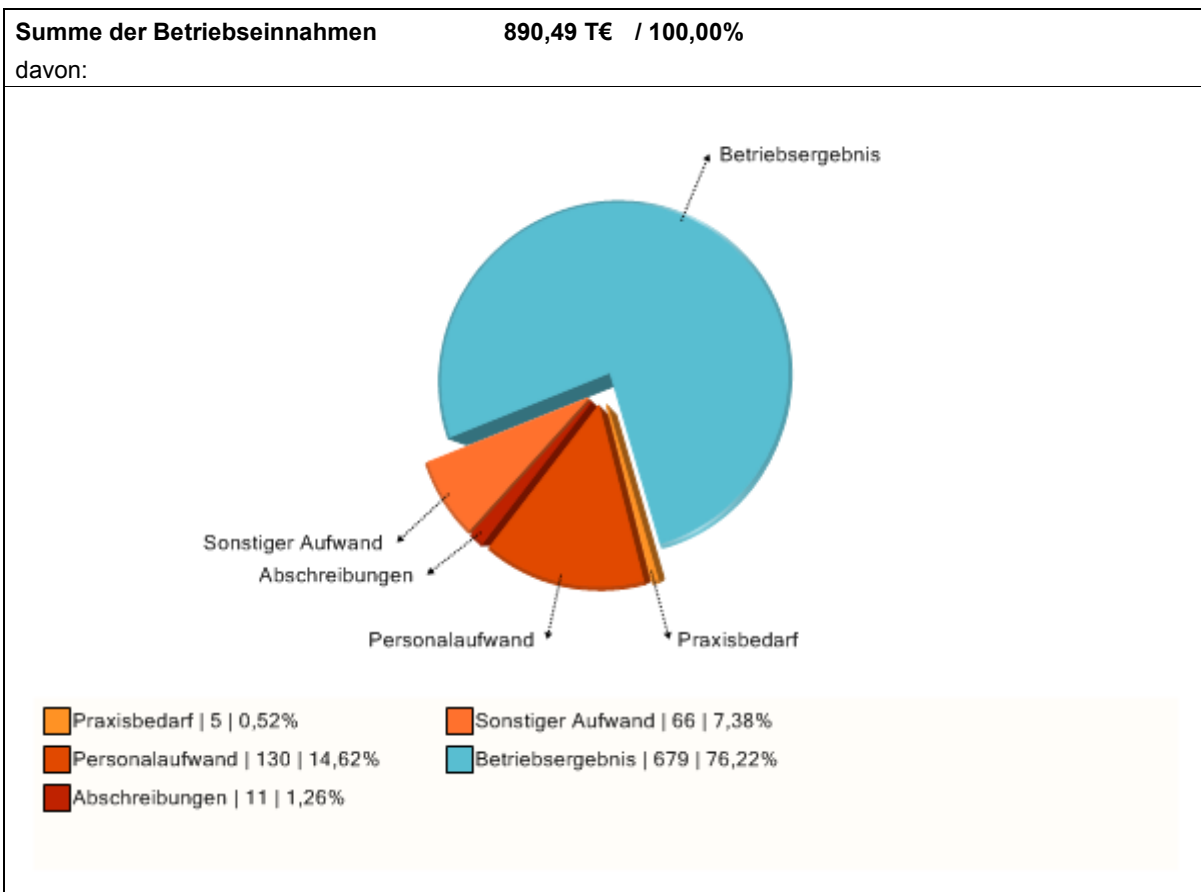
Entwicklung des Betriebsergebnisses



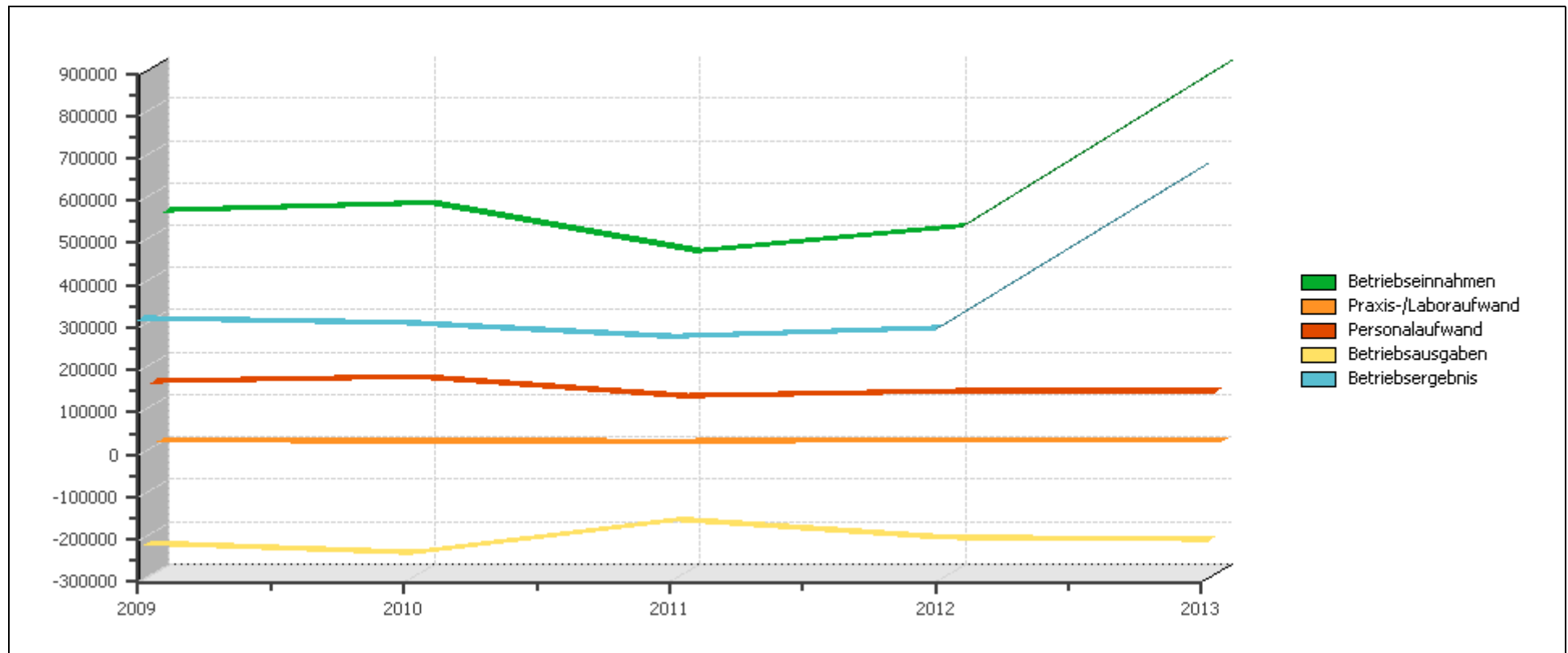
Der Unternehmer schloss das Geschäftsjahr 2013 mit einem Gewinn von EUR 678.717,78 (Vorjahr: EUR 296.016,43) ab.



Grafische Darstellung der Erträge und Aufwendungen in der Erfolgsrechnung (TEUR)



Entwicklung von Aufwand und Ertrag



Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

	EUR	2013 EUR	2012 EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit			
a) Praxiseinnahmen		890.491,63	503.214,28
2. Sonstige Erträge		0,00	13,79
3. SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		<u>890.491,63</u>	<u>503.228,07</u>
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Praxis- und Laborbedarf		-4.646,78	-5.073,74
2. Personalkosten		-130.184,96	-129.418,93
3. Raumkosten		-18.188,70	-18.857,65
4. Beiträge und Versicherungen		-18.475,56	-16.394,84
5. Finanzierungskosten		-1.839,65	-1.454,22
6. Porto, Telefon, Büromaterial		-8.668,51	-5.324,69
7. Geräte- und Einrichtungskosten		-5.344,43	-8.246,14
8. Abschreibungen		-9.013,69	-10.719,22
9. Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter		-2.243,75	-990,18
10. Auflösung Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG		0,00	815,58
11. Verschiedene Kosten		-13.167,82	-11.547,61
12. SUMME BETRIEBSAUSGABEN		<u>-211.773,85</u>	<u>-207.211,64</u>
<u>GEWINN</u>		<u>678.717,78</u>	<u>296.016,43</u>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

	EUR	2013 EUR	2012 EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit			
a) Praxiseinnahmen			
8005 Praxisgebühr	72.237,94		100,00
8010 Kassenabrechnung (KV)	451.746,57		434.657,48
8020 Privatabrechnungen	366.385,97		68.437,20
8130 Berufsgenossenschaft, Unfallversicherung	<u>121,15</u>	890.491,63	19,60
2. Sonstige Erträge			
2610 Zinserträge		0,00	13,79
3. SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		<u>890.491,63</u>	<u>503.228,07</u>
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Praxis- und Laborbedarf			
4020 Praxismaterial	-2.688,68		-3.205,29
4070 Fremdleistungen (Labor)	<u>-1.958,10</u>	-4.646,78	-1.868,45
2. Personalkosten			
4110 Gehälter	-54.104,64		-56.604,84
4111 Aushilfslöhne (pauschal versteuert)	-17.147,93		-15.019,69
4130 Gesetzl. Soziale Aufwendungen	-44.293,34		-41.793,80
4135 Lohn- und Kirchensteuer	-10.648,70		-12.038,44
4140 Freiw. Soziale Aufwendungen	-2.008,15		-1.965,57
4155 Vermögensbildung	-1.924,88		-1.845,12
4170 Sonstige Personalkosten	<u>-57,32</u>	-130.184,96	-151,47
3. Raumkosten			
4210 Miete	-12.270,96		-12.270,96
4211 Stellplatzmiete	<u>-600,00</u>	-12.870,96	0,00
Übertrag		<u>742.788,93</u>	<u>356.464,44</u>

	EUR	2013 EUR	2012 EUR
Übertrag		742.788,93	356.464,44
3. Raumkosten			
(Fortsetzung)			
4248 Gas, Strom, Wasser f. Gebäude nicht im BV	-4.600,39		-4.078,70
4258 Reinigung, Desinfektion f. Gebäude nicht im BV	-495,54		-752,45
4268 Instandhaltung Betriebl. Räume nicht im BV	-221,81		-1.130,01
4280 Sonstige Raumkosten	<u>0,00</u>	-18.188,70	-625,53
4. Beiträge und Versicherungen			
4361 Betriebshaftpflichtversicherung	-1.103,75		-549,85
4362 Berufsgenossenschaft (Arzt)	-177,81		-177,81
4365 Sachversicherungen	-169,95		-169,95
4380 Beiträge	-563,08		-1.010,92
4381 Kammerbeiträge	-1.004,00		-956,36
4385 KV-Verwaltungskosten	-13.288,97		-11.504,25
4389 Sonstige Beiträge (KV-Abrechnungen)	<u>-2.168,00</u>	-18.475,56	-2.025,70
5. Finanzierungskosten			
2110 Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	-241,54		-81,32
2115 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	-1.062,51		-856,95
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>-535,60</u>	-1.839,65	-515,95
6. Porto, Telefon, Büromaterial			
4910 Porto	-372,85		-704,28
4911 Brief-, Paket-, und Kurierdienst	-450,02		-221,21
4920 Telefonkosten	-2.362,63		-2.092,65
4921 Internet und Homepage	-2.003,32		0,00
4930 Bürobedarf	<u>-3.479,69</u>	-8.668,51	-2.306,55
Übertrag		<u>708.487,47</u>	<u>326.704,00</u>

	EUR	2013 EUR	2012 EUR
Übertrag		708.487,47	326.704,00
7. Geräte- und Einrichtungskosten			
4815 Miet- und Wartungsverträge Praxis	-3.549,11		-3.682,07
4820 Instandhaltung Sonst. Praxiseinrichtung	-1.795,68		-4.564,07
4830 Kleine Anschaffungen Praxis	<u>0,36</u>	-5.344,43	0,00
8. Abschreibungen			
4860 Abschreibungen auf Anlagevermögen	-8.360,69		-10.449,22
4868 Sonder-AfA § 7G/1, 2 A.F., § 7G/5 N.F.	<u>-653,00</u>	-9.013,69	-270,00
9. Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter			
4870 Abschreibung GWG		-2.243,75	-990,18
10. Auflösung Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG			
2791 Erträge Auflösung SoPo m. RL (Ansparafa)		0,00	815,58
11. Verschiedene Kosten			
4600 Fortbildungskosten	-344,96		0,00
4610 Kongress- und Seminarkosten UN	-125,00		-105,00
4620 Fachliteratur	-608,74		-444,23
4940 Wartezimmerlektüre	-330,75		-253,20
4941 Dekoration und Blumen für die Praxis	-819,15		-683,26
4950 Rechts- und Beratungskosten	-234,32		-830,73
4951 Steuerberatungskosten	-5.172,32		-4.978,84
4960 Geschenke abzugsfähig	-40,00		-40,00
4980 Bewirtungskosten	-140,78		-73,50
4990 Sonstige Kosten	<u>-5.351,80</u>	-13.167,82	-4.138,85
12. SUMME BETRIEBSAUSGABEN		<u>-211.773,85</u>	<u>-207.211,64</u>
<u>GEWINN</u>		<u>678.717,78</u>	<u>296.016,43</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

WG-Nr. / Bezeichnung Konto	ND Mte.	AfA Art	Datum AK/HK	AK/HK EUR	Buchwert 01.01.2013 EUR	Zugänge 2013 EUR	Abgänge 2013 EUR	Umbuchungen 2013 EUR	Abschreibung 2013 EUR	Zuschreibung 2013 EUR	Buchwert 31.12.2013 EUR
410023 Kopiergerät	60	li	0,00 26.07.1988	1.056,75	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410025 Einbauspüle mit	120	li	0,00 30.05.1989	1.369,24	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410028 Encephaloscrypt inkl.	60	li	0,00 21.12.1989	13.639,22	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410029 Ergometer	60	li	0,00 20.03.1990	525,14	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410030 Arbeitsplatz Ampex	60	li	0,00 08.05.1990	1.886,27	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410031 Drucker NEC Plus	60	li	0,00 16.07.1990	867,15	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410032 Prologue	60	li	0,00 12.07.1990	1.557,58	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410036 Anmeldungstheke	120	li	0,00 31.10.1992	3.058,85	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410037 Karteischrank	120	li	0,00 31.10.1992	4.698,72	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410044 Teppich	120	li	0,00 03.04.1993	961,94	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410045 Holzplastik	120	li	0,00 30.10.1993	1.789,52	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410047 Büromöbel	120	li	0,00 14.10.1994	2.658,72	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410048 Bürodrehstuhl	120	li	0,00 24.01.1995	488,28	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410052 Hörgerät	60	li	0,00 07.12.1999	1.679,77	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410053 Säuglingswaage	60	li	0,00 17.10.2000	1.225,34	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410054 Sonoline Omnia	96	li	0,00 18.04.2001	64.618,17	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410055 ISDN-Anlage	60	li	0,00 26.07.2001	2.308,52	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410056 PC-Anlage	36	li	0,00 09.08.2002	11.249,10	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
410060 Bürodrehstuhl	156	li	7,69 17.06.2003	604,00	63,00	0,00	0,00	0,00	21,00	0,00	42,00
410061 Miele-Kondenstroekner	96	dl	0,00 30.09.2003	875,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00

WG-Nr. Bezeichnung WG / Bezeichnung Konto Konto	ND AfA Mte. Art	AfA %	Datum AK/HK	AK/HK EUR	Buchwert 01.01.2013 EUR	Zugänge 2013 EUR	Abgänge 2013 EUR	Umbuchungen 2013 EUR	Abschreibung 2013 EUR	Zuschreibung 2013 EUR	Buchwert 31.12.2013 EUR
410062 Armlehnstuhl	120 li	10,00	20.04.2004	624,26	76,00	0,00	0,00	0,00	61,00	0,00	15,00
410063 Miele Vollwaschautomat	120 li	10,00	15.10.2004	1.185,00	205,00	0,00	0,00	0,00	118,00	0,00	87,00
410064 Digitalkamera	84 dl	0,00	12.01.2005	490,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410065 PC Asus T2	36 li	0,00	24.02.2005	620,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410066 OKI Drucker ML 3390	36 li	0,00	06.12.2005	539,98	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410067 Bürodrehstuhl	156 li	7,69	17.05.2005	1.350,24	202,00	0,00	0,00	0,00	38,00	0,00	164,00
410068 PC	36 li	0,00	20.04.2006	630,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410069 Ohrspiegel	96 dl	30,00	31.05.2006	546,53	41,00	0,00	0,00	0,00	31,00	0,00	10,00
410070 Lungenfunktionsgerät	96 dl	30,00	19.06.2006	1.032,40	62,00	0,00	0,00	0,00	44,00	0,00	18,00
410071 Bürostuhl	156 dl	30,00	20.12.2006	2.239,26	361,00	0,00	0,00	0,00	84,00	0,00	277,00
410072 Drucker HP Deskjet 460C	36 li	0,00	24.07.2007	584,37	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410073 Beamer	60 li	0,00	28.09.2007	815,99	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410074 Lehmann / Rechner Terra	36 li	0,00	04.11.2009	1.476,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410 Praxisinventar				129.251,31	1.027,50	0,00	0,00	0,00	397,00	0,00	630,50
480004 Zugang 2004	12 li	0,00	22.03.2004	1.525,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
480005 Zugang 2005	12 li	0,00	19.08.2005	990,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
480006 GWG 2006	12 li	0,00	10.01.2006	2.243,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
480007 GWG 2007	1 li	0,00	14.02.2007	2.390,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
480 GWG				7.150,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

WG-Nr. Bezeichnung WG / Bezeichnung Konto Konto	ND AfA Mte. Art	AfA %	Datum AK/HK	AK/HK EUR	Buchwert 01.01.2013 EUR	Zugänge 2013 EUR	Abgänge 2013 EUR	Umbuchungen 2013 EUR	Abschreibung 2013 EUR	Zuschreibung 2013 EUR	Buchwert 31.12.2013 EUR
480008 GWG Sammelposten 2008	60 li	0,00	15.08.2008	1.217,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
485001 GWG Sammelposten 2009	60 li	20,00	15.01.2009	4.643,00	927,00	0,00	0,00	0,00	927,00	0,00	0,00
485002 GWG Sammelposten 2010	60 li	20,00	02.02.2010	2.300,74	918,00	0,00	0,00	0,00	461,00	0,00	457,00
485003 GWG Sammelposten 2011	60 li	20,00	18.01.2011	299,00	179,00	0,00	0,00	0,00	60,00	0,00	119,00
485 GWG größer 150 bis 1				8.459,74	2.024,00	0,00	0,00	0,00	1.448,00	0,00	576,00
				144.861,21	3.051,50	0,00	0,00	0,00	1.845,00	0,00	1.206,50

Schlussbemerkung

Die vorliegende Gewinnermittlung für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 habe ich auf der Grundlage der mir übergebenen Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt.

München, den 28.02.2014

.....
Manfred Schreiber
Steuerberater

Hiermit erkenne ich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorliegenden Einnahmen-Überschussrechnung für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 an.

München, den 28.02.2014

.....
Dr. med. Heinz Stussig

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 1 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern

der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater

angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

- (3) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.